

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum: 31.10.2020

## **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Auf Grundlage von § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Jagdausübungsberechtigte haben zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in dem nachfolgend bezeichneten Gebiet der Gemeinden:

### im Amt Friedland:

- Gemeinde Galenbeck mit Friedrichshof, Klockow, Kotelow, Lübbersdorf, Rohrkrug, Sandhagen, Schwichtenberg und Wittenborn,
- Stadt Friedland mit Ortsteilen östlich der B197,
- in der Gemeinde Datzetal: Sadelkow

### im Amt Woldegk:

- Groß Miltzow mit Badresch, Golm, Holzendorf, Klein Daberkow, Kreckow, Lindow und Ulrichshof
- Kublank mit Friedrichshof und Sandberg
- Neetzka
- Schönbeck mit Charlottenhof, Neu Schönbeck, Poggendorf und Rattey
- Schönhausen mit Matzdorf
- Voigtsdorf
- Stadt Woldegk mit Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Carolinenhof, Friedrichshöh, Georginenau, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt, Hildebrandshagen, Hinrichshagen, Hornshagen, Johanneshöhe, Mildnitz, Oertzenhof, Oltschlott, Pasenow, Petersdorf, Rehberg und Vorheide

### Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

mit Cantnitz, Carwitz, Conow, Dolgen, Feldberg, Fürstenhagen, Gnewitz, Gräpkenteich, Hasselförde, Koldenhof, Krumbek Labee, Laeven Lichtenberg, Lüttenhagen, Mechow, Neugarten Neuhof, Schlicht, Schönhof, Tornowhof, Triepkendorf, Waldsee, Weitendorf, Wendorf, Wittenhagen, Wrechen

### im Amt Neverin

- Gemeinde Sponholz mit Warlin und Rühlow

**Regionalstandort** Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15  
17109 Demmin  
Telefon: 03998 4340  
Fax: 03998 4230

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE 21 NBS

**Regionalstandort** Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087 0  
Fax: 0395 57087 5901

**Regionalstandort** Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981 4810  
Fax: 03981 481 400

**Regionalstandort** Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 03991 78 0  
Fax: 03991 78 2140

#### im Amt Stargarder Land

- Stadt Burg Stargard mit Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf
- Cölpin mit Hochkamp und Neu Käbelich
- Groß Nemerow mit Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow
- Holldorf mit Ballwitz und Rowa
- Lindetal mit Alt Käbelich, Ballin, Dewitz, Leppin, Marienhof, Plath und Rosenhagen
- Pragsdorf mit Georgendorf

#### im Amt Neustrelitz-Land:

- Gemeinde Wokuhl-Dabelow mit Bartelshof, Brückentin, Carolinenhof, Comthurey, Grammertin, Herzwolde und Wutschendorf
- Gemeinde Godendorf mit Schneidemühle, Papiermühle, Teerofen und Düsterförde
- Gemeinde Grünow mit Ollendorf
- Gemeinde Carpin mit Bergfeld, Goldenbaum, Goldenbaumer Mühle, Georgenhof, Thurow und Zinow
- Gemeinde Blankensee mit Friedrichsfelde, Groß Schönfeld, Hoffelde, Neuhof, Rödlin, Rollenhagen, Wanzka und Watzkendorf
- Gemeinde Möllenbeck mit Flatow, Quadenschönfeld, Stolpe und Warbende
- Gemeinde Blumenholz: östlich der B 96

#### in der Stadt Neustrelitz:

- Ortsteile Strelitz-Alt, Kalkhorst, Domjüch, Fürstensee, Klein Trebbow, Drewin, Waldgebiet im Osten der Stadt zwischen B 96, Ortsumgehung und B 198

1. eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen bzw. beizubehalten,
2. eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen,
3. von jedem erlegten Wildschwein Proben nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Mecklenburgische Seenplatte zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen, (s. Anlage 1)
4. jedes verendet aufgefundene Wildschwein einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine unverzüglich unter Angabe des Fundortes beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) anzuzeigen, mit einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein eindeutig zu kennzeichnen und Proben nach näherer Anweisung des VLA zu entnehmen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen; (s. Anlage 1)
5. beprobte, verendet aufgefundene Wildschweine einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses am Fundort zu belassen, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Sofern eine unschädliche Beseitigung der Tierkörper aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird diese vom VLA angeordnet und in eigener Zuständigkeit durch den im Land zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt. Jagdausübungsberechtigte haben bei der Bergung der Tierkörper oder Tierkörper Teile nach näherer Anweisung des VLA Mecklenburgische Seenplatte mitzuwirken.

6. für alle entnommenen Proben Probenbegleitscheine (s. Anlage 2) auszufüllen, die die folgenden Angaben enthalten müssen:
  - Nummer der Wildmarke bzw. des Wildursprungsscheins,
  - geografisches Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde, wenn möglich, einschließlich der GPS-Daten,
  - Datum, an dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
  - Person, die das Tier verendet aufgefunden oder erlegt hat,
  - Alter und Geschlecht des Wildschweins,
  - falls erlegt: Symptome vor dem Erlegen,
  - falls verendet aufgefunden: Zustand des Tierkörpers
7. Aufwendungen der privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten für die verstärkte Bejagung und verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen sowie für die angeordnete Probenahme nach den Nummern 3 und 4 sind durch die Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 2 und 4 der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern und nach Nummer 10 des Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern als angemessener Ersatz abgegolten.
8. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.
9. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landkreises (<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/>) eingesehen werden. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite des Landkreises (<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/>) auch zu den Geschäftszeiten in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Mecklenburgische Seenplatte, Gartenstr. 17, 17033 Neubrandenburg und Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz) eingesehen werden.
10. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Es handelt sich um eine ansteckende Viruserkrankung mit seuchenhaftem Verlauf und hoher Sterblichkeit, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war und dann nach Georgien eingeschleppt wurde. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Osteuropa auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Mittlerweile wurde die ASP bei Wildschweinen im benachbarten Bundesland Brandenburg

amtlich festgestellt. Sowohl bei erlegten Tieren als auch bei Totfunden wurde das ASP-Virus nachgewiesen und in allen Fällen vom Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Die bisherigen Fundorte befanden sich in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland. Aktuell liegt der letzte Fundort eines positiv auf ASP getesteten Wildschweins ca. 80 km von der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern bzw. des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entfernt.

Damit besteht nunmehr neben dem hohen Risiko der Einschleppung über kontaminierte Lebens- oder Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch Landes- und Bundesgrenzen überschreitende Bewegungen von Schwarzwild.

In dieser Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation Mecklenburg-Vorpommerns eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage von § 3a der Schweinepest-Verordnung für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte geeignete Maßnahmen zur Suche nach verendeten Wildschweinen oder eine verstärkte Bejagung durchzuführen haben. Die Anordnungen betreffen auch die Kennzeichnung erlegter und verendet aufgefundener Wildschweine. Ferner kann die zuständige Behörde in dem von ihr bestimmten Gebiet anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten und verendet aufgefundener Wildschwein einschließlich Unfallwild Proben zur virologischen Untersuchung zu entnehmen, zu kennzeichnen und einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben.

Die intensive Bejagung der Wildschweinpopulation ist aufgrund des hohen Schwarzwildbestandes ein anerkanntes Mittel zur Verhinderung des Aufbaus von Infektketten innerhalb des Schwarzwildbestandes. Die Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche ist ein wesentliches Element der passiven Überwachung zur Früherkennung der ASP.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014 i. V. m. § 4 Tierseuchenzuständigkeitsverordnung MV (TierSZustLVO-MV).

Zu Nummer 1 bis 6:

Mit der amtlichen Feststellung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest im benachbarten Bundesland Brandenburg und der Ausbreitung des Seuchengeschehens in nördliche Richtung hat sich das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Einwanderung infizierter Wildschweine in das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erheblich erhöht. Weiterhin besteht das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Ausbreitung des Seuchengeschehens in Westpolen und durch kontaminierte Produkte und Gegenstände. Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine große Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, weil sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe verbunden sein kann.

Soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet Anordnungen nach § 3a Satz 1 Schweinepest-Verordnung treffen.

Aufgrund des aktuellen Fundes eines positiv auf ASP getesteten Wildschweins nur ca. 80 km von der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern bzw. des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entfernt, ordnet der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte deshalb die Maßnahmen nach Nrn. 1-6 an.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich und zielführend sind.

Mit den getroffenen Anordnungen soll sowohl der Einschleppung der ASP in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durch verstärkte Reduzierung des Schwarzwildbestandes vorgebeugt werden als auch die Früherkennung dieser Seuche durch verstärkte Fallwildsuche sowie Beprobung und Untersuchung der erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweine sichergestellt werden.

Schließlich haben die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und zu unterstützen.

Diese Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring nach der SchwPest-MonV hinaus. Sie sind zur Vorbeugung und Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich. Durch die Anzeige von tot aufgefundenem oder krank erlegtem Schwarzwild sowie die im Folgenden, nach näherer Anweisung des VLA, durchzuführende Probennahme zur virologischen Untersuchung entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild hinsichtlich der epidemiologischen Situation im Geltungsbereich dieser Anordnung. Ein Ausbruch der ASP kann mit diesen Maßnahmen früh erkannt und somit zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden.

Durch die verstärkte Bejagung und die damit verbundene Reduzierung des Schwarzwildbestandes kann der Ausbreitung des Seuchengeschehens im Falle eines Eintritts in den Geltungsbereich dieser Verfügung präventiv begegnet werden. Durch die Beprobung erlegter Tiere besteht eine zusätzliche Möglichkeit, eine mögliche Einschleppung der ASP in das in dieser Verfügung festgelegte Gebiet mit unmittelbarer Nachbarschaft (zum Land Brandenburg bzw. zu Polen) frühzeitig zu erkennen.

Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Durch die Beseitigung infizierter Tierkörper nach näherer Anweisung des VLA wird einer möglichen Ausbreitung der ASP so schnell wie möglich entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Es besteht eine Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) auch für verendete wild lebende Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Verwendung, Verarbeitung oder Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

Beseitigungspflichtig ist gem. § 1 AG TierNebG M-V der jeweils örtlich zuständige Landkreis.

Gemäß Art 8 a) v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Wildtieren, wenn

der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1, das in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt werden muss.

Nach der letzten qualifizierten Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland mit Stand vom 25. Mai 2020 besteht durch das Auftreten der ASP in unmittelbarer Grenznähe im Westen Polens ein hohes Risiko eines Eintrags nach Deutschland. Dieses hohe Risiko hat sich durch den Ausbruch in Brandenburg und die Ausbreitung des Seuchengeschehens in nördliche Richtung bestätigt.

Verendet aufgefundene Wildschweine – hierzu zählen auch die verunfallten Wildschweine – gelten ebenso wie die krank erlegten Wildschweine als Indikatortiere für das Auftreten von ASP. Darum ist bei jedem verendet aufgefundenes Wildschwein (Fall- und Unfallwild) und jedem krank erlegten Wildschwein zunächst von der Möglichkeit auszugehen, dass es mit dem ASP-Virus infiziert sein kann. Die Untersuchung der jeweils zu nehmenden Proben für die Früherkennung von ASP nimmt einige Zeit in Anspruch. Äußerlich erkennbare Anzeichen sind schwer festzustellen und treten auch nicht in jedem Fall auf. Es kann daher das Vorhandensein des Virus bei dem Tierkörper nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass von dem Tierkörper die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus ausgeht. Wenngleich die Maßnahmen nach § 3a Schweinepest-Verordnung vorliegend im Vorfeld eines Seuchenverdacht getroffen werden, sind die Indikatortiere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Risikobewertung des FLI als potentiell infektiöse Wildschweine anzusehen und sollten daher nach der Beprobung unschädlich beseitigt werden.

Sofern die Beseitigung angeordnet wird, können die Jagd ausübungs berechtigten verpflichtet werden, an der Beseitigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Zu 7:

Einer zusätzlichen Entschädigungsregelung bedarf es nicht. Soweit ein erhöhter Aufwand entsteht, wird sich die aufgrund der Verwaltungsvorschrift zu zahlende Entschädigung wegen der erhöhten Anzahl der erlegten Tiere, Einsätze und eingesandten Proben ebenfalls erhöhen.

Zu 8:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu 9 und 10:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntma-

chung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Nummer 10 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de> und im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern. Die vollständige Begründung kann unter der genannten Internetadresse und in der oben genannten Dienststelle des Landkreises zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Neubrandenburg, d. 31.10.2020

gez. Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -

## Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest - Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018, zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. MV 2020, 410, 465)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung –TierSZustLVO-M-V vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 54),
- Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Dezember 2017 (AmtsBl. MV S. 843), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. März 2020 (AmtsBl. MV S. 192),
- Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2004 (AmtsBl. M-V, S. 278), zuletzt geändert durch den Erlass vom 04.05.2020, Az.: VI 530 721-20410,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG Tier NebG MV) vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183),
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300, S. 1),
- DE-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.666, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)